

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 27 (1911)

**Heft:** 9

**Rubrik:** Verschiedenes

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 17.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Holz-Marktberichte.

**Holzpreise in Graubünden.** Aus dem Wald Lavinenz verkaufte die Korporation Mascharegn Fichten-Sagholz 1. Klasse zum Preis von Fr. 28.89, 2. Kl. 21.11 und 3. Kl. 13.70; Brennholz galt 11 Fr. per m<sup>3</sup>. Im Wald Sgl Lartg betrug der Erlös der Korporation Spagnas für Fichten-Sagholz, 1., 2. und 3. Klasse Fr. 31.48, 24.44 und 12.96 (Untermesser) per m<sup>3</sup> und Fr. 10.50 für Brennholz; in God la Serva Fr. 7.41 für Fichten-Sagholz (Untermesser) und Fr. 4 für Brügelbrennholz per m<sup>3</sup>. In diesen Preisen waren die Transportkosten bis zur nächsten Bahnstation (von Fr. 4—5) nicht inbegriffen.

## Verschiedenes.

**Der Vorentwurf des neuen zürcherischen Baugesetzes** findet in den Landgemeinden starke Opposition. Es wird lebhaft gerügt, daß man Stadt- und Landverhältnisse in den gleichen Tiegel werfe, anstatt in Berücksichtigung der verschiedenartigen Verhältnisse auch besondere Bestimmungen aufzustellen. Die Gemeinde Wädenswil hat daher folgende Eingabe an die kantonsrätliche Kommission beantragt und gutgeheißen: 1. Das neue Gesetz soll Gemeinden mit teilweisem Baugesetz, wie Wädenswil, die Anwendung weiterer Bestimmungen, als wie sie für Festlegung von Bau- und Niveaulinien nötig sind, freigeben. 2. Die Erweiterung des Baurayons ist von der Zustimmung der Gemeindeversammlung abhängig zu machen. 3. a) Der Auflegung des Ortsbestimmungsplanes haben Preiskonkurrenz, mehrmonatliche Auflegung voranzugehen. b) Der angenommene Ortsgestaltungsplan, sowie ein nachgeführter, entsprechend reduzierter Katasterplan sind dauernd und öffentlich anzuschlagen. 4. Die Aenderung von einmal festgelegten Baulinien begründet einen Entschädigungsanspruch der bisher behafteten Grundeigentümer, oder es ist zeitlich eine Ausführungsfrist festzulegen. 5. Ungleiche Bauabstände zu beiden Seiten einer Straße berechnen zum Ausgleich bei der Beitragsbemessung. 6. Der Quartierplan muß der Gemeindeversammlung vorgelegt werden, falls diese es beschließt. 7. Mehrwertsbeiträge dürfen erst fällig erklärt werden, wenn die Häuser fertig im Rohbau erstellt sind. 8. Das Gesetz soll die hauptsächlichsten Bestimmungen über Art und Grundlage für die Ausmittlung von Werten und Entschädigungen, sowie über die Gestaltung des Quartierplanderfahrens enthalten. 9. Das Heimschlagrecht ist zu erweitern. 10. Der Beitrag von 50% an Trottoirs an Hauptstraßen ist zu ermäßigen. 11. Vor Einführung des Gesetzes in einer Gemeinde sind die Behörden gehalten, den Stimmberechtigten die neuen Bestimmungen gedruckt zustellen zu lassen.

**Ueber die Bauspekulation in St. Gallen** wird dem „St. Galler Tagbl.“ folgendes berichtet: „Begünstigt durch die überaus hohen Mietpreise und die Aussicht auf baldige Verwirklichung der nunmehr in die Wege geleiteten Stadtverschmelzung mit den beiden Außergemeinden sind in den letzten Jahren die Bau- und Häuserspekulanten wie Pilze aus dem Boden geschossen und es feiert die Bau- und Häuserspekulation dermalen ihre Orgien, namentlich in den Außergemeinden, wo einerseits noch große Komplexe prächtiges Bauland an schönen Straßenzügen der Ueberbauung harren und andererseits bereits erstellte Neubauten feilgeboten werden. — Die Folgen der allzu üppig ins Kraut schießenden privaten Bautätigkeit beginnen sich denn auf dem Häuser- und Wohnungsmarkt auch allmählich bemerkbar zu machen, indem sich die

Preisgestaltung eben nach dem Grundgesetz von Angebot und Nachfrage vollzieht. — Wenn diese Zeiten vermögen, „kleinere Leute“ auf die mit einem Liegenschaftskauf verbundenen Gefahren aufmerksam zu machen und sie vor Uebereilung und allfälligen Schaden zu schützen, so ist ihr Zweck erreicht“.

**Schwarzbrennen eiserner Artikel.** Sehr oft kommt es vor, eiserne Artikel auf einfache und billige Art mit einem festhaftenden schwarzen Ueberzuge zu versehen. Einen solchen erhält man durch Ueberziehen der Waren mit einer Lösung von Schwefel in Terpentinöl. Die Lösung wird auf dem Wasserbad durch Kochen hergestellt. Nach Verdunsten des Terpentinöls bleibt eine dünne Schwefelschicht zurück, welche sich durch Erhitzen fest mit dem Gegenstand verbindet. Die rein gebeizten und entfetteten Gegenstände tauche man in eine Lösung von doppelchromsaurem Kali (10%) und trockne sie sodann an der Luft. Darauf werden sie zwei Minuten lang über ein offenes Kohlenfeuer gehalten (nicht ruhend) und erscheint die erste Färbung schwarzbraun. Bei Wiederholung erhält man einen rein schwarzen Ueberzug, nur ist auf die Entfettung besondere Aufmerksamkeit zu richten, da sonst die mit Fett behafteten Stellen nicht gedeckt werden. Die Entfettung ist mit Soda vorzunehmen und ein Berühren mit den Fingern zu vermeiden. Eine festhaftende tief schwarze Färbung erhält man durch Auftragen von Schwefelbalsam, der über gelindem Kohlenfeuer anfangs schwach und zuletzt stärker erhitzt wird. Der Schwefelbalsam darf jedoch nur verkohlen, entflammt er, so entstehen Flecken. Bei richtiger Ausführung werden gute Resultate erzielt. Am besten erhitzt man in einer Muffel.

## Literatur.

**Praktischer Ratgeber für heimliche Bauweise.** Von Architekt Philipp Rahm. Mit zahlreichen Abbildungen. Verlag: Westdeutsche Verlagsgesellschaft m. b. H. in Wiesbaden. — Preis geheftet Fr. 5.40.

Diese praktische Anleitung wendet sich zunächst unmittelbar an die Baulustigen. Sie will den Laien und Bautechnikern die Augen öffnen, sie mit den heutigen Bestrebungen auf dem Gebiete der vollstümlichen Baukunst bekannt machen und als Träger der Kultur zu den großen Fragen der Heimatkunst heranziehen. Zur Erreichung dieses Zweckes dienen auch die darin vorkommenden Beispiele aus der Praxis mit den Abbildungen als mustergültige Vorbilder und gute Vorlagen.

**la Comprimierte & abgedrehte, blanke**

**STAHLWELLEN**

**Montandon & Cie. A.-G., Biel**

**Blank und präzis gezogene**

**Profile**

**jeder Art in Eisen u. Stahl**

**Kaltgewalzte Eisen- und Stahlbänder bis 210 mm Breite.**

**Schlackenfreies Verpackungsbändeisen.**

**GEWERBEMUSEUM  
WINTERTHUR**